

Satzung
über die Erhebung des besonderen Herstellungsbeitrages
für die Schmutzwasserbeseitigung des
Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode,
Bereich Holtemme
(Satzung besonderer Beitrag, Bereich Holtemme)

Aufgrund der §§ 8, 99 und 148 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Landkreis Harz als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme durch Bescheid vom 01.10.2015 für den Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode die folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) Zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) betreibt der Verband nach Maßgabe seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)) - in der jeweils geltenden Fassung - Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, die in den Entsorgungsbereichen Holtemme und Bode rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen darstellen.

- (2) Der Beitrag bezieht sich auf die Schmutzwasserentsorgung im Einzugsgebiet der alten Kläranlage Wernigerode an der Schmatzfelder Straße und die daran angeschlossenen Grundstücke bzw. Grundstücke, für die ein dauerhafter Anschluss an diese Kläranlage möglich war, die durch die neu errichtete Kläranlage Silstedt abgelöst wurde.

Abschnitt II

Besonderer Herstellungsbeitrag

§ 2
Beitragspflicht

Der Verband erhebt den besonderen Herstellungsbeitrag für Grundstücke in der Gemarkung der Stadt Wernigerode, die bereits vor dem 15.06.1991, d. h. dem Inkrafttreten des KAG-LSA, über einen Anschluss an die Kanalisation zur alten Kläranlage Wernigerode an der

Schmatzfelder Straße verfügten bzw. für die die Möglichkeit der dauerhaften Inanspruchnahme dieser Anlage bestand und mit der Umbindung auf die zentrale Kläranlage des Verbandes in Silstedt fortbesteht.

§ 3
Beitragssatz

Der Beitragssatz für den besonderen Herstellungsbeitrag beträgt 1,63 €/m².

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für den besonderen Herstellungsbeitrag entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5
Weitere zur Anwendung kommende satzungsrechtliche Vorschriften

- (1) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)) – in der jeweils geltenden Fassung – entsprechend.
- (2) Der 1. Halbsatz des § 3 Abs. 1 ABAS erhält folgenden Wortlaut:

„Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die nach § 2 der Satzung besonderer Beitrag, Bereich Holtemme an die zentrale öffentliche Abwasseranlage gemäß § 1 Abs. 1 a) aa) ABS, d. h. die „Zentralkläranlage Silstedt“, angeschlossen sind ...“
- (3) Im § 3 Abs. 2 ABAS ersetzt das Wort „Ist“ das Wort „Wird“.
- (4) Die sonstigen Satzungsregelungen bleiben unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Halberstadt, den *1.10.2015*

Skiebe
Landrat

